



Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Flurwegorganisa- tionen (Flurwegreglement)

vom 16. Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	3
Gegenstand	2	3
Zweck	3	3
Flurwege	4	3
Flurwegorganisation	5	3

II. Beiträge

	Artikel	Seite
Beitragshöhe	6	3
Gesuch	7	3

III. Bedingungen

	Artikel	Seite
Zugänglichkeit	8	4
Vorstand	9	4
Statuten	10	4
Generalversammlung	11	4
Anstösserbeiträge	12	4

IV. Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
Inkrafttreten	13	4
Übergangsbestimmung	14	4



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Gestützt auf Art. 26 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Flurwegorganisationen.
Gegenstand	Art. 2 Dieses Reglement regelt die Leistung von Beiträgen der Gemeinde an Flurwegorganisationen für den Betrieb und Unterhalt von Flurwegen in der Gemeinde Bauma.
Zweck	Art. 3 Die Ausrichtung von Gemeinde-Beiträgen an Flurwegorganisationen bezweckt durch die Mitfinanzierung von Unterhaltsarbeiten die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Flurwege sicherzustellen.
Flurwege	Art. 4 Flurwege sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wege, die im Flurwegverzeichnis erfasst sind oder Wege, welche dieselben Kriterien erfüllen.
Flurwegorganisation	Art. 5 Eine Flurwegorganisation ist eine (oft genossenschaftlich verfasste) Körperschaft, die sich um die Verwaltung und den Erhalt von Flurwegen kümmert und deren Mitglieder in der Regel die anliegenden Grundeigentümer sind.

II. Beiträge

Beitragshöhe	Art. 6 Die Gemeinde Bauma leistet auf Gesuch hin an Betrieb und Unterhalt von Flurwegen jährliche Beiträge von maximal CHF 0.80 pro Meter Flurweg. Angebrochene Meter werden aufgerundet.
Gesuch	Art. 7 ¹Beitragsgesuche sind für das Folgejahr bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ²Dem Beitragsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen: • Protokoll der Generalversammlung mit Jahresrechnung, Jahresbericht und Bericht der Rechnungsrevisoren; • Adressliste mit Funktionen, Mailadressen und Telefonnummern der Vorstandsmitglieder; • Verzeichnis und Karte, aus welchen die Flurwege und deren Länge in Metern ersichtlich sind. ³Beim erstmaligen Beitragsgesuch sowie nach jeder Statutenrevision sind dem Beitragsgesuch die Statuten beizulegen.



III. Bedingungen

Zugänglichkeit	Art. 8 ¹Beiträge werden nur für Flurwege ausgerichtet, die öffentlich zugänglich sind. ²Als öffentlich zugänglich gilt ein Flurweg, wenn er uneingeschränkt durch Fahrradfahrende (inkl. E-Bike bis 25 km/h), Forstdienste, Fussgängerinnen, Hundehalterinnen, Jagende, Reiterinnen, Wanderer und Werkdienste benutzt werden kann.
Vorstand	Art. 9 Der Vorstand der Flurwegorganisation ist im Zeitpunkt des Beitragsgesuches und der Auszahlung der Beiträge bestellt (mindestens mit den Funktionen Präsidium, Aktuariat und Kasse).
Statuten	Art. 10 Die Flurwegorganisation verfügt im Zeitpunkt des Beitragsgesuches und der Auszahlung der Beiträge über genehmigte Statuten.
Generalversammlung	Art. 11 Die Flurwegorganisation führt in den Jahren des Beitragsgesuches und der Auszahlung der Beiträge eine Generalversammlung durch.
Anstösserbeiträge	Art. 12 ¹Die durch die Flurwegorganisation eingezogenen Anstösserbeiträge entsprechen in der Höhe gesamthaft mindestens den Beiträgen der Gemeinde. ²Zieht die Flurwegorganisation von den Anstössern gesamthaft Beiträge von weniger als CHF 0.80 pro Meter ein, reduziert sich der Gemeindebeitrag entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 13 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
Übergangsbestimmung	Art. 14 ¹Beiträge werden erstmals für das Jahr 2025 ausgerichtet. ²Flurwegorganisationen können bis zum 30. September 2025 für die Jahre 2025 und 2026 ein Gesuch stellen.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 16. Juni 2025 (Beschluss Nr. 2025-129)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber